

Zeitschrift:	Schweizerische Taubstummen-Zeitung
Herausgeber:	Schweizerischer Fürsorgeverein für Taubstumme
Band:	21 (1927)
Heft:	23
Rubrik:	Schweizerischer Fürsorgeverein für Taubstumme : Mitteilungen des Vereins, seiner Sektionen und Kollektivmitglieder

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

nach in den eigentlichen Sprachunterricht über, bleibt aber stets lustbetont und vermeidet sorgfältig längeres Stillsitzen und Ermüdungen.

Der Erzieher vorschulpflichtiger Taubstummer hat wie kein anderer in gleichem Masse sorgfältig zu beachten, daß die motorischen Funktionen eng zusammenhängen, einander beeinflussen, daß das Sprechenlernen also durch allerlei Bewegungen unterstützt werden kann. Er wird darum ganz allgemein dem Spiel im Freien, dem rhythmischen Turnen, den Fröbelarbeiten usw. einen breiten Raum gewähren. Und im besonderen wird er die Sprechübungen mit geeigneten rhythmischen Bewegungen der Arme, des Körpers begleiten lassen. Dadurch erreicht er in doppelter Hinsicht eine Verbesserung der Sprache. Die Sprechbewegungen verlieren wesentlich von dem Krampshaften und Erzwungenen, das bei Taubstummen oft so unangenehm auffällt; und gleichzeitig wird die Sprache rhythmischer, fließender, natürlicher.

Im Kindergarten erlebt nun das Kind am Verhalten seiner Umgebung, daß seine Sprachäußerungen, auch wenn sie zunächst nur ein Lallen sind, einen Wert haben. Diese Erfahrung wirkt wieder anregend auf seinen Willen zurück; seine Freude, die erworbene Fähigkeit weiter anzuwenden, sich kundzugeben, zu verständigen, wächst. —

Deffnen sich hier nicht verheißungsvolle Ausblicke? Sind hier nicht Keime, aus denen möglicherweise eine Umlösung des ersten Taubstummenunterrichtes herauswächst? Oder dürfen wir unsere Erwartungen noch höher spannen und eine allgemeine Hebung unserer Taubstummenschulen erwarten? Aber ergreift uns nicht zugleich ein gelinder Schrecken, wenn wir die praktische Folgerung aus der gewonnenen Erkenntnis ziehen? Kann diese anders lauten, als daß der Schulzwang auf alle taubstummen Kinder vom vierten Lebensjahr an auszusprechen sei?

Noch hat man in keinem Lande gewagt, so weit zu gehen; immerhin sind in neuerer Zeit in den meisten Kulturländern besondere Kindergärten für taubstumme und hochgradig schwerhörige Kinder gegründet worden. Anlässlich einer Studienreise hat sich der Verfasser überzeugen können, daß in Holland Kindergärten bereits zu den selbstverständlichen Einrichtungen aller Taubstummenanstalten gehören. Die Erfahrungen scheinen auch die Erwartungen, welche die Wissenschaftler mit dem früheren Beginn der Spracherlernung verknüpfen, durchaus zu bestätigen.

(Schluß folgt.)

**Schweizerischer
Fürsorgeverein für Taubstumme**
Mitteilungen des Vereins,
seiner Sektionen und Kollektivmitglieder

Basel. Ausstellung gewerblicher und kunstgewerblicher Arbeiten schweizerischer Taubstummen. Das Ausstellungskomitee hat in seiner Sitzung vom 9. November beschlossen, die Dauer der Ausstellung auf 10—14 Tage festzusetzen und zwar vom 1. Juni bis 14. Juni 1928. Die Taubstummentagung findet vom 2. bis 4. Juni und die Taubstummenlehrerkonferenz vom 9. bis 11. Juni statt.

Nach langem Suchen nach passenden Ausstellungsräumen gelang es unserem Vorsitzenden endlich im Gemeindehaus St. Matthäus, wo der Taubstummenbund sein Lokal hat, zwei ineinander gehende Räume zu gewinnen. Im sogenannten „grünen Saal“ werden die Gegenstände der erwachsenen Gehörlosen ausgestellt, während der kleinere Saal für die Schülerarbeiten der Taubstummenanstalten reserviert wird. Mit Freuden wird hiermit mitgeteilt, daß 13 Anstalten die Ausstellung besuchen wollen, darunter drei aus der welschen Schweiz.

Es werden nur Arbeiten derjenigen Taubstummen berücksichtigt, welche in Taubstummenanstalten erzogen worden sind. Schwerhörige und Spättaubte, welche keine Anstalt besucht haben, ebenso auch ausländische Taubstumme, die nicht in der Schweiz wohnen, sind von der Beteiligung ausgeschlossen. Jedoch haben schweizerische Gehörlose, die im Ausland ihr Brot verdienen, das Recht auf Berücksichtigung.

Mangelhaft ausgeführte Arbeiten werden nicht angenommen, sondern zurückgesandt mit Rückvergütung der vom Aussteller erlegten Frachtpesen.

Die Platzmiete beträgt pro Feld (circa 0,80 Quadratmeter) Fr. 2.—. Größere Flächen entsprechend mehr. Der höchste Preis ist Fr. 25.—. Sämtliche Anstalten sind von der Vergütungspflicht befreit.

Sämtliche Aussteller übernehmen die Fracht und das Risiko für den Transport ihrer Gegenstände.

Die Anmeldefrist wird bis 15. Dezember d. J. verlängert. Man verlange Anmeldebogen von Herrn Walter Miescher, Feierabendstraße 1, Basel.

Die Veranstaltung eines Wettbewerbes für ein Plakat unter den Taubstummen der Schweiz

wurde Herrn Glasmaler Schäfer in Basel übertragen. Er erklärte sich hiezu bereit und nach der Zusammensetzung eines kleinen Preisgerichts wird er die Bedingungen und Einladung zum Wettbewerb in einer der nächsten Nummern dieses Blattes bekannt machen. W. Miescher.

Ziele der deutschen Gehörlosen-Fürsorge.

(Aus den Württembergischen Taubstummen-Blättern.)

Um die Gehörlosen-Fürsorge in ganz Deutschland einheitlich zu gestalten, sind in allen Provinzen und großen Städten amtliche Zentral-Wohlfahrts-Stellen für Gehörlose einzurichten. Die Aufgaben, die diese Zentralstellen zu erfüllen haben, sind:

1. Betreuung der gehörlosen vorschulpflichtigen und schulpflichtigen Kinder und solcher Kinder, bei denen die wirtschaftlichen oder sonstigen Verhältnisse so traurige sind, daß von einer geordneten Erziehung nicht gesprochen werden kann.
2. Unterbringung dieser Kinder in geeignete Pflegestellen und Überwachung derselben von der Amtsstelle. (Kommt vor allem in Großstädten in Frage, wo die Kinder nicht in Anstalten untergebracht sind.)
3. Für die zur Entlassung kommenden Schüler und Schülerinnen ist die Beratung und Lehrstellenvermittlung zu übernehmen und zwar für normal Begabte: Unterbringung im freien Wirtschaftsleben; weniger Begabte: Unterbringung in Lehr- und Beschäftigungswerkstätten; schwach Befähigte und körperlich Behinderte: Unterbringung in Anstalten.
4. Sämtliche Lehrstellen müssen überwacht werden.
5. Da in großen Städten die Lehrlinge bei den Lehrmeistern keine Unterkunft finden können, sind für sie Lehrlingsheime zu schaffen, in denen sie nach des Tages Last und Mühen körperliche und geistige Erholung unter Fachaufsicht finden können.
6. Vorübergehend Arbeitslosen oder Gebrechlichen, die im freien Wirtschaftsleben keine Unterkunft finden können, ist gegen angemessenen Lohn in Beschäftigungswerkstätten Arbeit nachzuweisen.

7. Es ist darüber zu wachen, daß die Gehörlosen auf ihren Arbeitsplätzen bei gleicher Arbeit auch denselben Lohn erhalten wie die hörenden Berufsgenossen.
8. Alleinstehenden, älteren Gehörlosen, auch Eheleuten, soll auf Wunsch in Taubstummenheimen Aufnahme gewährt werden.
9. Von der Zentralstelle aus ist auch die Verkehrsvermittlung (Dolmetscherfähigkeit), sowohl bei Behörden als auch im privaten Leben zu übernehmen.
10. Es muß darauf hingewirkt werden, daß die Gehörlosen, die keinen Arbeitsplatz finden können, mehr als bisher den Schwerbeschädigten gleichgestellt werden.
11. Es ist dafür zu sorgen, daß das Verbot der Beschäftigung Gehörloser an Maschinen sofort aufgehoben wird.
12. Es wird die sofortige Bildung einer Taubstummenkammer (ähnlich wie die Blindenkammer) gefordert, um Einfluß auf die gesetzlichen Maßnahmen zu erhalten, die im Interesse der Gehörlosen nötig werden.

Aus Taubstummenanstalten

— Aus der Schule: Ein Drittklässler klagt sich: "Herr Gf., Werni hat mich auf die Flügel geschlagen!" — Flügel?! — Die Untersuchung ergibt, daß die jüngeren Zöglinge die Schulterblätter für Flügelansätze halten. Dort brechen später die Flügel aus. Dabei hat der genannte Drittklässler entschieden eher Ansätze zum Bengel als zum Engel. H. Gfeller.

Belgien. In den französischen Anstalten gibt man sich heutzutage viel Mühe, die Schüler immer besser in der Lautsprache auszubilden. In mehreren Anstalten ist es Sitte geworden, die Zöglinge recht eindringlich zu ermahnen, auch in den Erholungsstunden nur mit dem Mund zu sprechen. Jene Schüler, welche während einer bestimmten Zeit nicht die Gebärdensprache, sondern nur die Lautsprache gebraucht haben, bekommen am Schluß dieser Zeit eine besondere Belohnung. In Nantes haben letzten Sommer auf 60 größere Schüler 20 diese Belohnung erhalten. Sie bestand in